

## **Beschluss Nr. 6/266**

**vom 06.10.2021**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage vorliegende Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Kultur (Kulturförderrichtlinie – KFRL).

Dr. Wolfgang Krüger  
Vorsitzendes Mitglied des Kreistages

## **Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Kultur (Kulturförderrichtlinie – KFRL)**

### **1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung**

In Anerkennung der Bedeutung der Kultur in ihrer identitätsstiftenden, vernetzenden, kreativitätsfördernden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert der Landkreis Oberhavel kulturelle Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf der Grundlage von Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg und der §§ 2, 122 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der Landkreis Oberhavel beabsichtigt, Verantwortung für die Pflege und Entwicklung von Kunst und Kultur zu tragen und sich an der Sicherung der Rahmenbedingungen für ein freiheitliches und allen zugängliches kulturelles Leben zu beteiligen.

Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt dabei nicht dem Landkreis, sie erfolgt vielmehr durch die Künstlerinnen und Künstler, gemeinnützige Institutionen, Kultureinrichtungen sowie durch die Städte und Gemeinden. Sie sind die vorrangigen Träger des kulturellen Lebens und haben die Aufgabe, die Kultur im Rahmen einer an den Bürgerinnen und Bürgern orientierten Daseinsfürsorge angemessen zu berücksichtigen.

Der Landkreis nimmt mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr und gewährt nach den Maßgaben des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für kulturelle Projekte mit künstlerischer, pädagogischer beziehungsweise wissenschaftlicher Ausrichtung.

Auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus der Förderung lässt sich kein Anspruch auf dauerhafte finanzielle Zuwendungen ableiten.

### **2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung**

Die Zuwendungen werden zur Förderung der Kultur im Landkreis Oberhavel gemäß den Regelungen dieser Richtlinie gewährt.

Gegenstand der Förderung sind kulturelle Projekte auf nachfolgenden Zuwendungsfeldern:

- 2.1 Maßnahmen, insbesondere von und mit Kindern und Jugendlichen,
- 2.2 Austausch & Vernetzung,
- 2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen & Präsentationsmöglichkeiten.

Ziel der Förderung ist es, das kulturelle Leben im Landkreis durch Veranstaltungen und Aktivitäten in folgenden Sparten:

- Bildende Kunst,
- Video/Film/Medien,
- Theater/Tanz,

- Musik/Gesang/Chor,
- Literatur und
- Heimatpflege

zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln.

Von einer Förderung ausgenommen sind Projekte mit ortstraditioneller oder vereinsinterner Bedeutung oder mit vorwiegend geselligem Charakter (zum Beispiel Dorf- und Stadtfeste, Jubiläen), Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen sowie kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind eine institutionelle Förderung, investive Maßnahmen und eigene Miet- und Betriebskosten sowie Personal- und Honorarkosten für Mitarbeitende der Zuwendungsempfänger.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für die unter Punkt 2 genannten Zuwendungsfelder sind:

- natürliche Personen oder Personengruppen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und
- juristische Personen, die gemeinnützig sind.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz beziehungsweise Wohnort im Landkreis Oberhavel haben.

### **4. Zweckbindung, Beginn des Projekts**

Die Zuwendungen sind nur für die im Zuwendungsbescheid benannten kulturellen Projekte einzusetzen.

Die zu fördernden Projekte dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gemäß Ziffer 6.2 nicht begonnen werden. Anträge auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind zulässig.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für die Förderung wird die Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung als Projektförderung gewährt. Förderfähig sind bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projektes, maximal pro Projekt auf dem Zuwendungsfeld:

- 2.1 (Maßnahmen, insbesondere von und mit Kindern und Jugendlichen) 2.500,00 Euro,
- 2.2 (Austausch & Vernetzung) 1.500,00 Euro,
- 2.3 (Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen & Präsentationsmöglichkeiten) 500,00 Euro.

Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Oberhavel, als auf der Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gefördert werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Förderung auf der Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie, Förderungen Dritter und bei der Durchführung des Projektes erzielte Einnahmen dürfen zusammen 100 Prozent der für das Projekt aufgewendeten Kosten nicht überschreiten.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Projekten im ersten Kalenderhalbjahr sind auf dem entsprechenden Formblatt (Anlage) bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des laufenden Jahres einzureichen.

Anträge für Projekte, die im laufenden Kalenderjahr vor der jeweiligen Antragsfrist stattfinden sollen (Zeiträume vom 01. bis 31.01. und 01. bis 31.07.) müssen vor Projektbeginn gestellt werden.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen sind Voraussetzung für eine Prüfung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht eine Eingangsbestätigung an Antragstellende. Diese kann Auflagen zur Nachreichung geeigneter Nachweise oder weitergehender Darstellungen enthalten, welche binnen 3 Wochen nach Zugang der Eingangsbestätigung zu erbringen sind, anderenfalls gilt der Antrag als verspätet eingegangen und wird nicht berücksichtigt.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, ergeht ein Zuwendungsbescheid an Antragstellende. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P, ANBest-G), sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt ohne eine Mittelanforderung durch Zuwendungsempfängende, unter der Voraussetzung eines für das laufende Kalenderjahr beschlossenen Haushaltes des Landkreises Oberhavel, frühestens jedoch nach Eingang einer Rechtsmittelverzichtserklärung durch Zuwendungsempfängende, beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Für bewilligte Zuwendung haben Zuwendungsempfängende die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Landkreis Oberhavel nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Formblätter (Anlage) zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Tätigkeitsschwerpunkte der erfolgten Finanzierung darzulegen und über die gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse zu informieren. Weiter ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der für das Projekt aufgewendeten Kosten zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis ist die konkrete Verwendung der Fördermittel darzustellen und die Kosten des Projektes sowie die Fremdmittel sind auszuweisen.

Zuwendungsempfänger haben zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, die mit der Verwendung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind für 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### **6.5 Widerruf, Rückzahlung**

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch Zuwendungsempfänger nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 6.6 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Sollten durch Projekte, die durch den Landkreis auf der Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gefördert werden, unter Einbeziehung aller erhaltenen Förderungen, Spenden und weiteren Einnahmen Gewinne erzielt werden, so sind diese bis zur Höhe der Fördersumme an den Landkreis Oberhavel abzuführen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind dem Landkreis Oberhavel unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Förderjahres, schriftlich mitzuteilen und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

### **6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet anzuzeigen, wenn für Projekte weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen und gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten werden, oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

## **7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel vom 04.07.2001 (Beschluss-Nr. 2/0206) außer Kraft.